

# MITTEILUNGEN

## Leitartikel

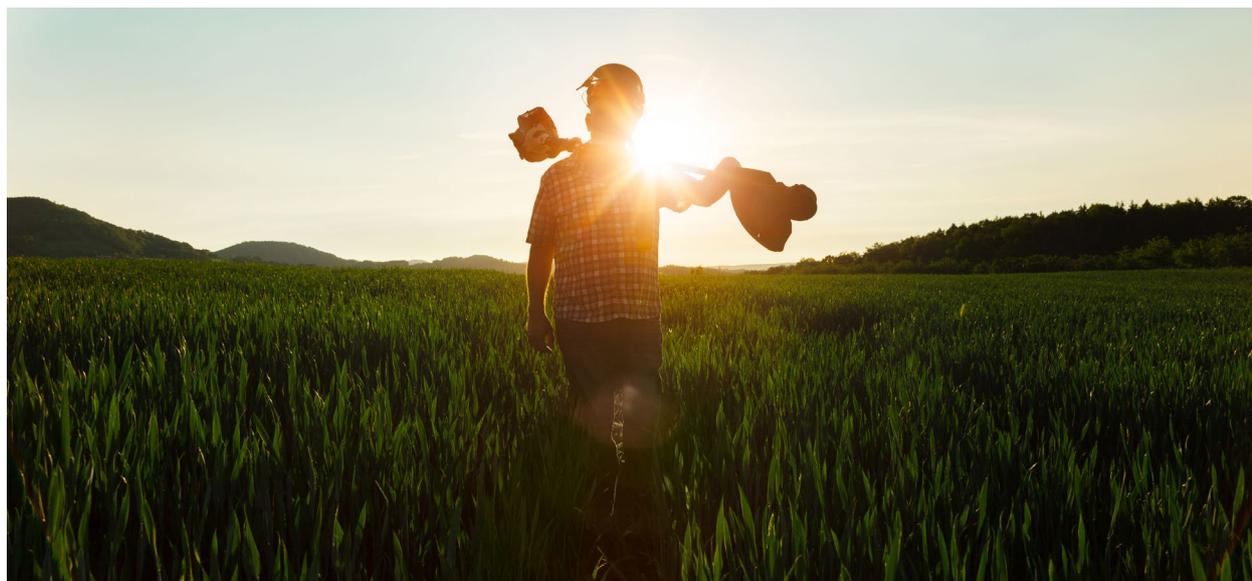


Sascha Gerber

Was sind schon 10 Monate gegen 30 Jahre? Dennoch brachte uns der Covid19-Virus dazu, unsere Jubiläumsfeier abzusagen. Ja – seit März dieses Jahres hat sich unser Leben drastisch verändert. Wer hätte jemals gedacht, dass uns die Regierung einmal verbieten würde zu arbeiten oder gar ganze Sektoren unserer Volkswirtschaft dazu anweist, ihre Türen zu schliessen! Sogar unsere guten Umgangsformen wurden total über den Haufen geworfen. Galt ein Händedruck vorher als respektvoll und höflich, wird diese Gepflogenheit heute als äusserst fahrlässig eingestuft. Wahnsinn! Trotzdem möchte ich mich jetzt nicht zeilenweise darüber beklagen, wie schlimm unser Leben seit dem Frühjahr ist. Schliesslich wurde seither in den Medien schon ausgiebig darüber berichtet. Sogar so viel, dass einige von uns es schon gar nicht mehr ertragen können, noch mehr davon zu lesen. Wenn wir ausserdem im Geschichtsbuch etwas zurückblättern, stellen wir fest, dass die Menschheit schon viel schlimmere Zeiten (über)lebt hat. Vielmehr möchte ich an dieser Stelle meine positiven Eindrücke aus und in dieser noch immer sehr aussergewöhnlichen Situation hervorheben. Als eines der anpassungsfähigsten Individuen dieses Planeten, haben wir den Vorteil, uns schnell auf neue Umstände einzustellen. Dies habe ich während des Lockdowns eindrücklich an vielen guten Beispielen mitbekommen. Konnten doch aus meiner Sicht überdurchschnittlich viele direkt betroffene Betriebe dank Innovation, guter Anticipation und trotz Schliessung in dieser Zeit ihre Umsätze erhöhen. Am meisten freute mich die wiedererlangte Bewusstheit der Bevölkerung über die Bedeutung, Wichtigkeit und den Mehrwert der inländischen

Nahrungsmittelproduktion. Besonders bei den Direktvermarktern und Hofläden zeichnete sich ein regelrechter Boom ab. Auch der Bund hat mit der unbürokratischen Vergabe von Covid-Krediten zur Stützung der Schweizer Wirtschaft und dem vereinfachten Meldewesen für Kurzarbeit, vorerst sehr grosszügig gehandelt. Aus meiner Sicht ist aber die Tatsache, dass sich unsere Unternehmen um zusätzliche 16.8 Milliarden verschulden mussten, äusserst bedenklich. Auch das vereinfachte Meldewesen für Kurzarbeit lief für mich mit dem gewohnten Formulkrieg ab. Effektivere Massnahmen wären aus meiner Sicht ein Erlass oder zumindest eine massive Reduktion der Steuern für das Jahr 2020 gewesen oder wären jetzt als zweiter Schritt zur Kreditvergabe dringend angebracht, um die nötige Liquidität zur Schuldentilgung sicherzustellen. Auch ist in der Presse schon von ersten Strafverfahren wegen Verstoss gegen die Auflagen der Corona-Kredite zu lesen. Besondere Vorsicht ist vor allem bei Dividenden-Ausschüttungen geboten! Das Ausmass der Krise ist nach wie vor nicht absehbar. Es bleibt zu hoffen, dass das Bewusstsein für die Wichtigkeit unserer Landwirtschaft in den Köpfen der Bevölkerung nachhaltig Einzug halten wird. Durch den drohenden zweiten Lockdown sollte dies zumindest in den nächsten Monaten gewährleistet sein. In diesem Sinne, bleiben Sie gesund und lassen Sie sich während der Lektüre unserer Herbstausgabe lieber vom Nebid30-Virus anstecken, dieser ist völlig ungefährlich und wirkt sich höchstens negativ auf die Steuereinnahmen (Bund und Kanton) aus.

Sascha Gerber



## Beratung

### Reform der Ergänzungsleistung (EL)

Ergänzungsleistungen werden an Personen ausgerichtet, bei welchen die AHV- oder die IV-Rente nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie werden vom Wohnsitzkanton ausbezahlt und es besteht ein rechtlicher Anspruch darauf. Zusammen mit der IV und der AHV sind die Ergänzungsleistungen ein Teil des sozialen Fundamentes unseres Staates.

Per 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft. Sie bringt viele einschneidende Neuerungen mit sich. Diese wirken sich vor allem auf die Alters- und Nachlassplanung aus. Das Ziel der Reform ist es, weniger Leistungen auszubeh-

zahlen. Dies hat zur Folge, dass das private Alterskapital nahezu aufgebraucht wird.

Das Vermögen wird nun viel stärker berücksichtigt. Es werden nur noch Personen unterstützt, die ein Vermögen unter CHF 100'000.– besitzen. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei CHF 200'000.– und für Kinder bei CHF 50'000.–. Jedoch wird der Wert einer selbst bewohnten Liegenschaft nicht berücksichtigt.

Die Vermögensfreibeträge für die Berechnung des tatsächlichen Anspruchs wurden ebenfalls wie folgt angepasst:

Freibeträge	Nach der Reform	Bisher
Alleinstehende	CHF 30'000.–	CHF 37'500.–
Ehepaare	CHF 50'000.–	CHF 60'000.–
Kinder	CHF 15'000.–	CHF 15'000.–
Selbstbewohnte Liegenschaften	CHF 112'500.–	CHF 112'500.–
Selbstbewohnte Liegenschaften wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt	CHF 300'000.–	CHF 300'000.–

Falls ein EL-Bezüger freiwillig auf sein Vermögen oder Teile davon verzichtet, wird auch dies als Vermögen angerechnet. Dies betrifft zum Beispiel Schenkungen, Erbvorbezüge oder sonstige Beträ-

ge, welche innerhalb eines Jahres ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung abgetreten werden. Wie hoch die anrechenbaren Beträge sind, hängt vom verfügbaren Vermögen ab:

Vermögen grösser als CHF 100'000.–	Vermögen kleiner als CHF 100'000.–
Ausgaben von mehr als 10% des Vermögens innerhalb eines Jahres gelten als Vermögensverzicht.	Ausgaben von mehr als CHF 10'000.– pro Jahr gelten als Vermögensverzicht.
Sofern wichtige und anerkannte Gründe vorliegen wie Ausgaben für Werterhalt von Wohneigentum, Ausgaben für den Lebensunterhalt bei ungenügendem Einkommen, berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, wird auf die Anrechnung der Ausgaben, die über dem Schwellenwert liegen, verzichtet.	

Eine wesentliche Neuerung der Reform ist die Rückerstattungspflicht für Erben. Übersteigt das Nachlassvermögen einer/eines verstorbenen Ergänzungsleistungs-Bezügerin oder -Bezügers

den Betrag von CHF 40'000.–, sind die Erben dazu verpflichtet, die in den vergangenen zehn Jahren bezahlten Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Bei Ehepaaren gilt die Rückerstat-

tungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.

Für die EL-Berechnung bei Ehepaaren werden die Einkommen und Ausgaben beider berücksichtigt. Die Reform sieht vor, dass 80% des Erwerbseinkommens des vollständig arbeitsfähigen Ehepartners in die EL-Berechnung des anderen Ehegatten mit einfließen. Bisher waren  $\frac{2}{3}$  des Erwerbseinkommens angerechnet worden.

#### **Fazit:**

Die Weitergabe von Besitz erfordert eine genaue Analyse und Planung. Vermächtnisse und Privatgaben werden bei der Berechnung der EL zum Vermögen angerechnet. Die Rückzahlungspflicht nach dem Tod beeinflusst sozusagen das Erbrecht.

Sabrina Weitnauer

---

#### **Laufzeiten Pachtverträge**

Grundsätzlich dauert ein Pachtvertrag eines **landwirtschaftlichen Grundstückes sechs Jahre**. Die Pachtdauer einer **landwirtschaftlichen Gewerbepacht** beträgt **neun Jahre**. Ohne Kündigung unter Einhaltung einer einjährigen Frist werden Pachtverträge von Grundstücken und Gewerben stillschweigend um weitere sechs Jahre verlängert. Falls von beiden Parteien eine verkürzte Pachtdauer gewünscht wird, muss dies für die Rechtsgültigkeit von der zuständigen kantonalen Behörde vorgängig bewilligt werden. Dies unter Berücksichtigung der im Gesetz genannten Ausnahmegründe.

#### **Ausgleichskasse erhebt Verzugszinsen**

Um Verzugszinsen zu vermeiden empfehlen wir Ihnen als Selbständigerwerbende bei ihrer Ausgleichskasse das erwirtschaftete Einkommen anzuzeigen, sofern dies wesentlich von Ihrem bereits gemeldeten Betrag abweicht. Verspätete Zahlungen der Beiträge können bei grossen Einkommensschwankungen zu Verzugszinsen führen. Diese betragen nach wie vor hohe 5% auf dem geschuldeten Betrag! Für zu viel bezahlte Akontobeiträge werden hingegen Vergütungszinsen ausgerichtet.

Sabrina Weitnauer

#### **Änderung Quellensteuer: Revision der Quellenbesteuerung**

Die Gesetzesrevision der Quellenbesteuerung, sowie das dazugehörige Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie bringt eine einheitliche Anwendung für sämtliche Kantone, wobei zwei Abrechnungs-Modelle gelten. Arbeitgeber, welche quellsteuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, können nicht mehr sämtliche quellsteuerpflichtige Personen über den Kanton ihres Sitzes oder ihrer Betriebsstätte abwickeln, sondern sie müssen mit allen anspruchsberechtigten Kantonen einzeln abrechnen (im Normalfall mit dem jeweiligen Wohnkanton des Arbeitnehmers). Das Jahresmodell wird in den Kantonen VD, GE, VS, FR und TI angewendet. Für die übrigen Kantone gilt das Monatsmodell, bei welchem die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens speziell zu beachten ist. Als Steuerperiode gilt der Monat. Wesentlich dabei ist, dass bei nicht monatlicher Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns dieser grundsätzlich im Monat der Auszahlung als Ganzes an der Quelle besteuert wird. Eine monatliche Zuweisung des 13. Monatslohns zur Glättung des satzbestimmenden Einkommens ist nur zulässig, sofern dies im Arbeitsvertrag so geregelt ist.

Weitere Änderungen sowie detaillierte Erläuterungen finden Sie im besagten Kreisschreiben.

Simon Schäublin

# Beratung

## Erbrecht – Was steht im Gesetz?

Ohne das Verfassen eines Testamentes oder eines Erbvertrages bestimmt das Erbrecht, was nach Ihrem Tod mit dem Vermögen passiert.

Die Hinterbliebenen erben nach einer vom Gesetz vorgegebenen Reihenfolge. An erster Stelle steht der überlebende Partner (Ehepartner oder eingetragene Partner) und die Nachkommen. Bei Konkubinatspartnern handelt es sich nicht um gesetzliche Erben. An zweiter Stelle stehen die Eltern mit den Nachkommen und an dritter Stelle die Grosseltern

und deren Nachkommen. Wenn keine weiteren Verwandten vorhanden sind, geht ohne Testament das ganze Vermögen an den Kanton oder die Gemeinde.

Da landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe dem Bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) unterstehen, gibt es auch im Erbgang einige Sonderregelungen zu beachten. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede vom bäuerlichen zum bürgerlichen Erbrecht dargestellt:

Bürgerliches Erbrecht (ZGB)	Bäuerliches Erbrecht (BGBB)
Gleichheitsprinzip: d.h. alle Erben haben den gleichen Anspruch	Ziel ist die Stärkung des Selbstbewirtschafters
Naturalteilungs- oder Realteilungsgebot	Realteilungsverbot: Landw. Gewerbe darf nicht aufgeteilt werden
Umfasst den gesamten Nachlass	Umfasst landw. Grundstücke, landw. Gewerbe und das Betriebsinventar
Anrechnungswert zum Verkehrswert	Anrechnungswert zum Ertragswert (oder doppelter Ertragswert) oder Nutzwert beim Betriebsinventar, Verkehrswert (wenn kein Gewerbe)
Ausgleichszahlung nur ausnahmsweise zulässig	Keine Begrenzungen für Ausgleichszahlungen
Kein Gewinnanspruchsrecht vorgesehen (kann aber vereinbart werden)	Gewinnanspruchsrecht der Miterben besteht



Auf einen Spezialfall gilt es hinzuweisen: Wenn der Erblasser als Erben unmündige Nachkommen (also meist Minderjährige) hinterlässt, muss die Erbengemeinschaft solange weiterbestehen, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt. Dies kann zum Beispiel eine Bäuerin mit minderjährigen Kindern vor grosse Probleme stellen. Sie kann den Landwirtschaftsbetrieb nicht verkaufen und es kommt neben der Weiterführung somit nur eine Verpachtung in Frage.

Falls es in einer Erbengemeinschaft mehrere Selbstbewirtschaftler gibt, sollte der «Fähigste» den Betrieb übernehmen. Findet keine Einigung innerhalb der Erbengemeinschaft statt, so erfolgt eine gerichtliche Zuteilung.

Damit der Erbe, welcher das landwirtschaftliche Gewerbe zum «günstigen» Ertragswert erwerben konnte, mit dieser Liegenschaft nun nicht spekulieren kann, hat das Bäuerliche Bodenrecht das Gewinnanteilsrecht von 25 Jahren vorgesehen.

Bei einem Verkauf muss dieser Erbe (Selbstbewirtschaftler) seine Miterben am Gewinn beteiligen.

Eine Änderung der gesetzlichen Erbfolge kann nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag vorgenommen werden. Das Testament muss von Anfang bis Schluss von Hand geschrieben sein und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Der Erbvertrag ist durch eine Urkundsperson (Notar) zu errichten und die Unterschrift muss vor zwei Zeugen erfolgen. Durch die zu erfolgende Verurkundung ist der Erbvertrag die kostenintensivere Variante. Das Testament kann jederzeit einseitig widerrufen werden, während beim Erbvertrag die Zustimmung aller Vertragspartner erfolgen muss. Ist einer der Vertragspartner bereits verstorben, kann der Erbvertrag nicht mehr geändert werden. Es sei denn, diese Rechte wurden bei der Vertragsunterzeichnung eingeräumt.

(Quelle: Blätter für Agrarrecht 2017 und Betriebsübergabe in der Familie 2019).

Evelyne Tscherry-Locher



## Personelles

### Gratulation zum 30-jährigen Jubiläum



**Hansueli Zbinden**

Am 15.10.1990 trat Hansueli Zbinden bei uns die Stelle als Informatik-Verantwortlicher an. Er hat mit seiner Ausbildung als Elektroniker und als Ing. Agr. ETH eine ideale Grundlage für die langjährige Tätigkeit bei uns geschaffen. Seit nun 30 Jahren betreut er bei

uns mit viel Engagement und Fachwissen unsere IT. Er hat früher auch viel Arbeit in das Programmieren von Buchhaltungsprogrammen investiert und erbringt stets sehr zuverlässig unsere interne wie auch externe IT-Betreuung. Vielen unserer Kunden dürfte Herr Zbinden als kompetente und verlässliche Anlaufstelle für all ihre Computer- und Programmprobleme bekannt sein, für deren Behebung er praktisch immer eine gute Lösung findet. Auch als unser Spezialist auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist er bei unseren Kunden und im Team sehr geschätzt und praktisch unverzichtbar. Wir danken Hansueli Zbinden für seinen grossen Einsatz und sein Engagement in all diesen Jahren für unsere Firma und wünschen ihm weiterhin alles Gute und in seiner Freizeit viel Spass mit seinen Hobbies, bei welchen die Blasmusik einen hohen Stellenwert einnimmt.

### Gratulation zum 10-jährigen Jubiläum



**Christian Häfelfinger**

Vor 10 Jahren hat Christian Häfelfinger, Agrotechniker HF, seine Stelle als Mandatsleiter bei uns angetreten. Seit er vor einigen Jahren den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb in Sissach übernehmen konnte, ist er weiterhin in Teilzeit für uns tätig. Christian Häfelfinger ist

mit seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, seiner Ausbildung sowie der langjährigen Erfahrung als Treuhänder der kompetente Ansprechpartner für

unsere Kunden und auch im Team ist sein Fachwissen sowie seine offene und hilfsbereite Art stets sehr willkommen.

Wir danken Christian Häfelfinger für seine langjährige Mitarbeit und wünschen ihm in Beruf und Familie mit seinen zwei kleinen Kindern, welche ihn nebst all seinen Tätigkeiten und dem Hobby als Blasmusiker ordentlich auf Trab halten, herzlich alles Gute.

Heinrich Schäublin

### Herzlich Willkommen



**Simon Schäublin**

Wir konnten auf den 1. Oktober 2020 Simon Schäublin als neuen Mitarbeiter gewinnen. Er war bereits vor ca. 6 Jahren bei uns für ein halbes Jahr als Praktikant tätig. Vater und Sohn konnten somit bereits damals erfolgreich testen, ob eine berufliche Zusammenarbeit

klappen würde. In der Zwischenzeit hat sich Simon Schäublin zum Treuhänder weitergebildet und die Ausbildung mit dem Erwerb des eidgenössischen Fachausweises vor zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen. Währenddessen hat er für eine Revisions- und Beratungsfirma vor allem in der internen Revision für Banken und Vermögensverwalter gearbeitet und auch in der klassischen Treuhand-tätigkeit für kleine Unternehmen sowie Landwirte mit Buchhaltung und Steuern diverse Erfahrungen gesammelt.

Er wird bei uns als Mandatsverantwortlicher hauptsächlich Gewerbe- sowie auch landwirtschaftliche Kundenmandate betreuen und steht für die Bearbeitung spezieller Treuhandaufträge bereit.

Simon Schäublin ist im Baselbiet aufgewachsen und wohnt mittlerweile in Basel. Seine Freizeit verbringt er gerne auch in der Natur, unter anderem auf dem Pferderücken. Weiter beschäftigt er sich in seiner Freizeit gerne mit Lesen, sozialen Engagements und Reisen.

Sonja Ebener

Impressum «Nebiker-Mitteilungen»

**Herausgeber**

Nebiker Treuhand AG  
Hauptstrasse 1f  
4450 Sissach

info@nebiker-treuhand.ch  
Telefon 061 975 70 70  
www.nebiker-treuhand.ch

**Redaktion und Fotos**

Evelyne Tscherry, BSc Agr. FH

**Druck**

Schaub Medien AG  
4410 Liestal

**Auflage**

2500 Exemplare